

...

§ 9

Zusammenarbeit mit den Eltern

- (1) Das Personal der Kindertageseinrichtung sowie Tagesmütter und -väter arbeiten mit den Eltern bei der Förderung der Kinder partnerschaftlich und vertrauensvoll zusammen. Die Eltern haben einen Anspruch auf eine regelmäßige Information über den Entwicklungsstand des Bildungs- und Entwicklungsprozesses ihres Kindes.
- (2) In jeder Kindertageseinrichtung werden zur Förderung der Zusammenarbeit von Eltern, Personal und Träger die Elternversammlung, **der Elternbeirat** und der Rat der Kindertageseinrichtung gebildet. Das Verfahren über die Zusammensetzung der Gremien und die Geschäftsordnung werden vom Träger im Einvernehmen mit den Eltern festgelegt. Die Mitwirkungsgremien sollen die Zusammenarbeit zwischen Eltern, dem Träger und dem pädagogischen Personal sowie das Interesse der Eltern für die Arbeit der Einrichtung fördern.
- (3) Die Eltern der die Einrichtung besuchenden Kinder bilden die Elternversammlung. In der Elternversammlung informiert der Träger über personelle Veränderungen sowie pädagogische und konzeptionelle Angelegenheiten. Zu den Aufgaben der Elternversammlung gehört die Wahl der Mitglieder des Elternbeirates.
- (4) **Der Elternbeirat vertritt die Interessen der Elternschaft gegenüber dem Träger und der Leitung der Einrichtung. Er ist über wesentliche personelle Veränderungen bei pädagogisch tätigen Kräften zu informieren. Gestaltungshinweise des Elternbeirates hat der Träger angemessen zu berücksichtigen.**
- (5) Der Rat der Kindertageseinrichtung besteht aus Vertreterinnen und Vertretern des Trägers, der Personals und des Elternbeirates. Aufgaben sind insbesondere die Beratung der Grundsätze der Erziehungs- und Bildungsarbeit, die räumliche, sachliche und personelle Ausstattung sowie Vereinbarung von Kriterien für die Aufnahme von Kindern in die Einrichtung.

Erläuterung zu Abs. 4:

Der Elternbeirat übernimmt die wichtige Funktion der Interessenvertretung der Elternschaft gegenüber dem Träger und der Leitung der Einrichtung. Die Mitglieder werden von der Elternversammlung gewählt. Auch hier macht der Gesetzgeber keine Vorgaben zur inneren Struktur und zur Geschäftsordnung des Elternbeirates. Dies legt der Träger im Einvernehmen mit den Eltern fest. Der Träger und die Einrichtung haben den Elternbeirat über wesentliche personelle Veränderungen zu informieren. Eine detaillierte Aufzählung, was unter wesentlichen personellen Veränderungen zu verstehen ist, nimmt das Kibiz nicht vor. In Auslegung der Vorschrift gehören zu den wesentlichen personellen Veränderungen zumindest die ordentlichen Kündigungen, die außerordentlichen Kündigungen, Einstellungen und auch Umwandlung von Vollzeitstellen in Teilzeitstellen und umgekehrt.

...